

Anordnung von Tempo 30 auf der Landsberger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02611 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 -
Schwanthalerhöhe am 03.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17474

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02611

Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 - Schwanthalerhöhe hat die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02611 beschlossen.

Die Empfehlung hat Folgenden Inhalt:

- Tempo 30 auf der Landsberger Straße im Stadtteil Schwanthalerhöhe aus sicherheits- und umwelttechnischen Gründen
- Temporeduzierung zum Schutz der Anwohnenden vor Lärm durch Raser
- Vergleich mit Streckenabschnitt der Landshuter Allee, auf dem zur Luftreinhaltung Tempo 30 angeordnet wurde

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Tempo 30 auf der Landsberger Straße im Stadtteil Schwanthalerhöhe aus sicherheits- und umwelttechnischen Gründen

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h setzt regelmäßig eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung der beim Mobilitätsreferat angesiedelten Straßenverkehrsbehörde voraus. Dabei sind die Erfordernisse einer Gefahrenlage und die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine wesentliche Voraussetzung. Es ist stets auf die konkreten örtlichen und verkehrlichen Umstände des Einzelfalls einzugehen. Die

Prüfung jedes einzelnen Straßenzugs setzt ausführliche Sachverhaltsermittlungen, etwa durch Ortsbesichtigungen, sowie Stellungnahmen und Berechnungen durch die beteiligten Fachreferate voraus. Derzeit werden die vom Stadtrat im November 2024 beschlossenen Prüfaufträge des Lärmaktionsplans (LAP – Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14870 vom 24.11.2024) zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen priorisiert auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Das Mobilitätsreferat wird in den nächsten Monaten sukzessive die im Lärmaktionsplan enthaltenen 18 Untersuchungsgebiete mit 34 Straßen(-abschnitten) prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die jeweiligen Maßnahmen umsetzen. Aufgrund des Umfangs der notwendigen Prüfungen und der Anzahl der zu prüfenden Maßnahmen sind Priorisierungen notwendig. Das geplante Vorgehen zur Abarbeitung soll dem Stadtrat noch 2025 vorgestellt werden. Weitere Informationen zum Lärmaktionsplan unter folgendem Link bereit: <https://stadt.muenchen.de/infos/laermaktionsplan.html>.

Die Landsberger Straße ist im Abschnitt Trappentreustraße bis Martin-Greif-Straße als Prüfauftrag im Lärmaktionsplan enthalten (Prüfauftrag D-08 Landsberger Straße). Konkret wird die Straßenverkehrsbehörde für diesen Abschnitt Tempo 30 nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) als verkehrsrechtliche Maßnahme prüfen. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen erfolgt die Bearbeitung des Prüfauftrages D-08 Landsberger Straße voraussichtlich in 2026.

Temporeduzierung zum Schutz der Anwohnenden vor Lärm durch Raser

Das Anliegen durch eine Temporeduzierung die Anwohnenden vor einer Lärmbelästigung durch Raser*innen zu schützen ist nachvollziehbar. Der Umstand, dass sich einzelne Verkehrsteilnehmer*innen nicht an die angeordneten Höchstgeschwindigkeiten halten, ist leider unbestreitbar. Es handelt sich dabei um ein individuelles Fehlverhalten einzelner motorisierter Verkehrsteilnehmer*innen.

Individuellem Fehlverhalten kann mit Mitteln der Verwaltung nicht begegnet werden. Zudem ist ein "vorsorgliches" Reduzieren der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtlich nicht zulässig und bietet darüber hinaus leider keinen Schutz vor rücksichtslosem Fahrverhalten.

Möglichkeiten, Fehlverhalten im fließenden Verkehr zu kontrollieren und zu ahnden, hat alleinig die Polizei. Jede konkrete Wahrnehmung entsprechenden Fehlverhaltens kann stadtweit durch jede Bürgerin und jeden Bürger bei den örtlichen Polizeidienststellen zur Anzeige gebracht werden. Um die Verursacher*innen ermitteln zu können, benötigt die Polizei jedoch regelmäßig Angaben zu Örtlichkeit, Tatzeit, Fahrtrichtung, Kennzeichen, Fahrzeugmarke und möglichst eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführers bzw. der Kraftfahrzeugführerin.

Die für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München ersehen werden: <https://www.polizei.bayern.de/muenchen>.

Vergleich mit Streckenabschnitt der Landshuter Allee, auf dem zur Luftreinhaltung Tempo 30 angeordnet wurde

Bei verkehrsrechtlichen Anordnungen aus Immissionsschutzgründen ist es nicht möglich, Bezug auf andere Straßen oder Straßenabschnitte zu nehmen. Jeder Einzelfall ist individuell eigenständig zu betrachten und zu bewerten. Ein Automatismus im Sinne von „Tempo 30 in der A-Straße, weil auch in der B-Straße angeordnet wurde“ ist zwingend zu verneinen.

Das Referat für Klima und Umwelt als zuständiges Fachreferat für Lufthygiene teilte zur lufthygienischen Situation der Landsberger Straße und der Vergleichbarkeit mit der Landshuter Allee Folgendes mit:

Die zwei Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid (NO₂) stehen derzeit in der öffentlichen Diskussion. Die derzeit gültigen Grenzwerte für Feinstaub werden im Münchner Stadtgebiet bereits seit 2012 und damit auch im Umfeld der Landsberger

Straße eingehalten. Für Stickstoffdioxid (NO₂) wurde der Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³ erstmalig im Jahr 2024 im gesamten Stadtgebiet eingehalten.

Sowohl die Messwerte der fünf Münchner Stationen des vom Landesamt für Umwelt (LfU) betriebenen Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) sowie die Messwerte des freiwilligen städtischen Stickstoffdioxid-Messnetzes zeigen, dass die Stickstoffdioxid-Belastung insgesamt rückläufig ist. Die Messwerte des vom LfU betriebenen LÜB-Messnetzes können im Internet unter

www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/messwerte/index.htm, die Messwerte des freiwillig-ergänzenden städtischen Stickstoffdioxid-Messnetzes unter www.muenchen.de/messergebnisse abgerufen werden. Hier sind auch die zusätzlichen Passivsammler-Messwerte des LfU aufzufinden. Die nächstgelegene Messstation des LÜB-Messnetzes befindet sich an der Landshuter Allee. Hier wurde 2024 ein Jahresmittelwert von 39 µg/m³ gemessen und somit der Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³ erstmalig knapp eingehalten.

Auf Höhe der Trappentreustraße 4 befindet sich ein vom LfU betriebener Stickstoffdioxid-Passivsammler. Hier wurde ein Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert von 33 µg/m³ im Jahr 2024 gemessen. Die LÜB-Station am Stachus weist für das Jahr 2024 einen Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert von 24 µg/m³ auf.

Die lufthygienische Situation der oben genannten Messstandorte lässt sich nicht direkt auf die Landsberger Straße übertragen. Jedoch ist es möglich, mit Hilfe der Verkehrsmengen abzuschätzen, in welcher Höhe eine Luftschadstoffbelastung zu erwarten ist.

Im Stadtbezirk Schwanthalerhöhe fahren auf der Landsberger Straße laut Verkehrsmengenkarte 2022 werktags durchschnittlich bis zu 26.000 Fahrzeuge. An der Landshuter Allee ist die Verkehrsmenge mit durchschnittlich bis zu 132.000 Fahrzeugen pro Werktag deutlich höher. Auf Höhe der Messstation an der Trappentreustraße fahren werktäglich durchschnittlich bis zu 113.000 Fahrzeuge und in der Sonnenstraße am Stachus bis zu 41.000 Fahrzeuge.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Stickstoffdioxidbelastung in der Landsberger Straße aufgrund der deutlich geringeren Verkehrsmengen sogar besser als an den umliegenden Messstandorten ist.

Die lufthygienische Wirkung einer Temporeduzierung auf 30 km/h kann zudem nicht pauschal beurteilt werden. Die motorbedingten Emissionen für Kraftfahrzeuge hängen von den unterschiedlichsten Parametern ab. Dazu gehören z.B. die Verkehrsqualität (von „fließend“ bis „stop & go“), die sich fortlaufend ändernde Fahrzeugflotte (Anteil Diesel etc.), die Zusammensetzung der Fahrzeugschichten (Fahrleistungsanteile der Fahrzeuge einer bestimmten Gewichts- bzw. Hubraumklasse und einem bestimmten Stand der Technik hinsichtlich Abgasemission, z.B. EURO 2, 3, ...). Die Einflüsse und deren kausalen Bezüge auf die verkehrsbedingte Schadstoffkonzentration sind vielschichtig und komplex.

Die Geschwindigkeitsreduzierung an der Landshuter Allee wurde daher zunächst als Verkehrsversuch durchgeführt und von einem fortlaufenden Monitoring der Luftqualität, Verkehrsentwicklung und Verkehrsverlagerungen begleitet. Bisherige Auswertungen zeigen, dass sich die Luftqualität seit der Einführung von Tempo 30 an der Landshuter Allee unter anderem aufgrund der Reduzierung der täglichen Verkehrsmenge verbessert hat.“

Bereits die um 5-fach höhere Verkehrsmenge an der Landshuter Allee gegenüber der Verkehrsmenge in der Landsberger Straße lassen eine Gleichsetzung bzw. einen Vergleich der beiden Straßen nicht zu. Die erheblich geringere Verkehrsmenge lässt den Rückschluss zu, dass die Luftschadstoffbelastung an der Landsberger Straße im Stadtteil Schwanthaler-

höhe unter den Grenzwerten für Feinstaub liegen und somit die Voraussetzungen für eine verkehrliche Anordnung zur Luftreinhaltung nicht vorliegen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02611 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 03.04.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
2. Die Landsberger Straße im Abschnitt Trappentreustraße bis Martin-Greif-Straße ist als Prüfauftrag im Lärmaktionsplan 4. Fortschreibung bereits enthalten. Die ergebnisoffene Prüfung verkehrsrechtlicher Maßnahmen erfolgt entsprechend der Priorisierung in einem derzeit erarbeiteten Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans, welches noch 2025 dem Stadtrat vorgelegt werden soll.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02611 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 03.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Sybille Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Referat für Klima- und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 8 - Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 8 - Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 8 - Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung